

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Psychologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 20. Januar 2003 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie erlassen.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Modularisierung und Studienpunkte
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsvorleistungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit 30
- § 30 Diplomgrad
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Modularisierung und Studienpunkte

(1) Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie. Sie stellt mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium incl. betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Die einzelnen Lehrgebiete werden von den zuständigen Hochschullehrern in Module (Teilgebiete) aufgegliedert. Module werden durch die Zusammenfassung von Lehrinhalten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit 6-12 Studienpunkten versehenen abprüfbaren Einheiten gebildet. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen. Die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Studienpunkte (SP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungs-

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 30. Juni 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

aufwand und die Prüfungsvorbereitungen. Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. 10. 1997 entspricht ein Studienpunkt (dort Leistungspunkt LP genannt) 30 Stunden Arbeitsbelastung des Studierenden.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die sich in der Regel aus mehreren Modulprüfungen zusammensetzen, die Diplomprüfung aus solchen Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 3 Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters, die Diplomprüfung soll bis zum Ende des 9. Semesters vollständig abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen können abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Prüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr abgehalten. Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für sonstige Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/ vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(4) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

(5) Die Prüfungszeiträume und die Orte und Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden durch Aushang im Prüfungsbüro bekannt gegeben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang an der Humboldt Universität eingeschrieben ist und
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Prüfungsleistungen erbracht hat sowie

3. nicht die jeweilige Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat bzw. sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet.
4. Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bis auf höchstens zwei fehlende Fachprüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nach §14 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Er umfasst (a) die Nachweise der in Absatz (1), Ziffer 1 – 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen, (b) die Immatrikulationsbescheinigung sowie (c) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/ der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt jeweils für alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Studienabschnittes. Zusätzlich können für bestimmte Modulprüfungen gem. § 5 Absatz (1) Prüfungsvorleistungen gefordert werden, die erst direkt vor der jeweiligen Prüfung nachgewiesen werden müssen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz (2) nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
4. die geforderten Prüfungsvorleistungen der Module (siehe Modulkatalog) nicht erbracht worden sind.

§ 5 Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen

1. Für bestimmte Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen oder deren Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung.
2. Derartige Nachweise können in Form mündlicher oder schriftlicher Tests sowie über Referate und Protokolle oder durch Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen.
3. Die Form der Prüfungsvorleistungen ist in den Modulbeschreibungen zu fixieren und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

4. Prüfungsvorleistungen können Grundlage zur Vergabe unbenoteter Studienpunkte sein.

- (2) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/ oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/oder
 4. sonstige Prüfungsformen wie Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul oder einem Modulbestandteil erlauben,zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Gruppenprüfung soll 60 Minuten nicht übersteigen. Gruppenprüfungen sind nur für Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung zulässig, nicht für Modulprüfungen der Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsleistungen von Modulprüfungen der Diplomprüfung.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Notendifferenz von mindestens Noten zwischen den Gutachten oder wenn ein Gutachten die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergibt, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres sachkundiges Gutachten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 45 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Absatz (2) entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten darf ein Semester nicht unter- und zwei Semester nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(5) Der Abschluss des Projekts erfolgt durch eine Prüfungsleistung gemäß § 5 Absatz (2). Die Form der Prüfungsleistung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | sehr gut |
| | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut |
| | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend |
| | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend
 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend
 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modul- oder Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note als das mit Studienpunkten gewogene arithmetische Mittel (dem Durchschnitt) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1
 = nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Fachnoten werden hierbei mit den zugehörigen Studienpunkten gewichtet.

(4) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

- | | | |
|-----------|--------|----------------|
| 1,0 - 1,5 | = A | (excellent) |
| 1,6 - 2,0 | = B | (very good) |
| 2,1 - 3,0 | = C | (good) |
| 3,1 - 3,5 | = D | (satisfactory) |
| 3,6 - 4,0 | = E | (sufficient) |
| 4,1 - 5,0 | = FX/F | fail |

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung des Prüflings ist durch ein ärztliches Attest zu belegen; darüber hinaus kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen

für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Fachprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind bestanden, wenn die errechnete Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit bestanden sind.

(3) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, die dazugehörigen Studienpunkte und Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

Entfällt, da alle Prüfungen studienbegleitend ausgelegt sind.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen (Fachprüfungen, Modulprüfungen oder Teilprüfungen von Modulprüfungen) können nicht wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Teilprüfungen einer Modulprüfung können nur dann bis zu zweimal wiederholt werden, solange die zugehörige Modulprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

(4) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang (SP) und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er setzt sich im Verhältnis 3:1:2 aus Professoren/ Professorinnen, Mittelbauvertreter/in und Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder kann sie ein Jahr betragen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden werden im Ausschuss behandelt. Kann der Ausschuss für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter im Namen des Ausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/ dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, so-

fern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Absatz (5) entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit aus das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Benennung eines institutsinternen Prüfers und Betreuers.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Zeit der Bearbeitung der Diplomarbeit (vom Termin der Ausgabe gerechnet) beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag einmal verlängert werden. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Die Anforderungen an eine experimentelle Diplomarbeit (mit Dauer von bis zu neun Monaten) werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Thema und Aufgabenstellung der

Diplomarbeit müssen so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Verantwortlich dafür ist der Betreuer des Instituts. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(5) Drei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Prüfungsbüro abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Im Falle der Anfertigung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Humboldt Universität muss ein Gutachten von einem Prüfer oder einer Prüferin der Humboldt Universität erstellt werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel der Bewertung gebildet und durch die nächstliegende Note ersetzt. Eine Diplomarbeit mit einer Gesamtnote unter „ausreichend“ (4,0) gilt als nicht bestanden. Ist eine der beiden Noten 5,0, die andere aber besser als 4,0, muss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Auf der Grundlage der dann vorliegenden drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz (3) genannten Frist ist dann jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnisse und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.

(2) In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fächer mit ihrem jeweiligen Umfang (Studienpunkte) und Fachnoten sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom amtierenden Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

(3) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind (a) der Studienschwerpunkt, (b) die gewählten Fächer mit ihrem jeweiligen Umfang (SP) und Note, (b) das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie (c) die Gesamtnote aufzunehmen. In einer Fußnote ist die Umrechnung in ECTS-Noten gemäß § 9 Absatz (4) anzugeben. Ggf. können – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern), ggf. mit Angabe der hierin erbrachten Studienpunkten, und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist im Auftrage des Präsidenten vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden². Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird im Auftrage des Präsidenten vom Dekan der zuständigen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz (3) berichtigt werden. Ggf. kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, insbesondere für:

- die Organisation der Prüfungen,
- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,
- Entscheidungen über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zum festgelegten Zeitpunkt abzulegen,
- die Anerkennung von Gründen für die Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Kandidaten,
- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs Vorschriften und die Ungültigkeit von Prüfungen,
- Erstellung eines Studienablaufplanes und dessen Anpassung an veränderte Studienbedingungen.

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gem. § 1 beträgt neun Semester. Sie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium incl. betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 270 SP. Diese gliedern sich in (a) 120 SP bzw. 76 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen im Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird; (b) 120 SP bzw. 80 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen und 30 SP für die Diplomarbeit incl. Diplomandencolloquium im Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der Aufwand für das Berufspraktikum ist in den SP für die anwendungsorientierten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium enthalten.

(3) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz (1) angerechnet:

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrk.de/Stichwort: Diploma Supplement>

Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit, Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes, Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war, Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Psychologie der Humboldt Universität immatrikuliert ist.

(2) Gegenstand der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind inhaltliche Recherche, Planung von Untersuchungen, Datenanalyse und Präsentation, Kommunikation, Erfahrung als Untersuchungsteilnehmer. Erforderlich sind unbenotete Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von folgenden Prüfungsvorleistungen (Umfang der jeweiligen Module in Studienpunkten SP):

GBM_1	Basispraktikum ³	7 SP
GBM_2	Beobachtungspraktikum	7 SP
GBM_3	Experimentelles Praktikum	7 SP
GWM_1	Empirisches Projekt	6 SP
insgesamt		27 SP

(3) Nachweise der in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsvorleistungen für die einzelnen Fächer.

(4) Nachweis über zwei bestandene Referate im Rahmen der den Fachprüfungen zugeordneten Module.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) In folgenden Modulen (GBM: Basismodul des Grundstudiums; GWM: Wahlmodul des Grundstudiums) sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese können durch eine Prüfung über das gesamte Modul oder in Teilprüfungen erbracht werden. Bei Wahl eines nichtpsychologischen Ergänzungsfachs (6 SP) sind aus den Modulen des markierten Bereichs drei Module mit Vertiefung (jeweils 12 SP) zu wählen, die anderen drei ohne Vertiefung. Ansonsten sind bis auf ein Modul des markierten Bereichs die fünf anderen Module dieses Bereichs als vertiefte Module (12 SP) zu wählen. Die erfolgreiche Absolvierung eines nichtpsychologischen Ergänzungsfachs wird ohne weitere Prüfung anerkannt, wenn es an Universitäten in Berlin oder Brandenburg absolviert und mit SP und Note nachgewiesen wird.

GBM_4 oder GBM_4V	Kognition (mit Vertiefung)	9 SP 12 SP
GBM_5 oder GBM_5V	Handlungsregulation (mit Vertiefung)	9 SP 12 SP
GBM_6 oder GBM_6V	Biologische Psychologie (mit Vertiefung)	9 SP 12 SP
GBM_7 oder GBM_7V	Entwicklungspsychologie (mit Vertiefung)	9 SP 12 SP
GBM_8 oder GBM_8V	Persönlichkeitspsychologie (mit Vertiefung)	9 SP 12 SP
GBM_9 oder GBM_9V	Sozialpsychologie (mit Vertiefung)	9 SP 12 SP
GBM_10	Methodenlehre I	9 SP
GBM_11	Methodenlehre II	9 SP
GBM_12	Grundlagen der Diagnostik	6 SP
GWM_1	Nichtpsychologisches Ergänzungsfach	6 SP
insgesamt		93 SP

(2) Die Prüfungsleistungen für ein Modul werden studienbegleitend erbracht. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, ergibt sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Studienpunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(3) Verbindliche Festlegungen zur Form der Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgehalten. Änderungen können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vorgenommen werden. Die Modulbeschreibungen sind bis zum Beginn des Moduls diesen Änderungen anzupassen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung umfasst sechs oder sieben Fachprüfungen. Jede Fachprüfung ergibt sich aus den Prüfungsleistungen der zugeordneten Module. Die Note für eine Fachprüfung, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Module. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Studienpunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(5) Folgende Fachprüfungen bilden die Diplom-Vorprüfung (Umfang der zugeordneten Module in SP):
Allgemeine Psychologie (GBM_4(V), GBM_5(V), 18 – 24 SP)
Biologische Psychologie (GBM_6(V), 9 – 12 SP)
Entwicklungspsychologie (GBM_7(V), 9 – 12 SP)
Persönlichkeitspsychologie (GBM_8(V), 9 – 12 SP)
Sozialpsychologie (GBM_9(V), 9 – 12 SP)
Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (GBM_10, GBM_11, GBM_12, 24 SP)
ggf. Nichtpsychologisches Ergänzungsfach (GWM_1, 6 SP)
Der Gesamtumfang der den Fachprüfungen zugeordneten Module muss 93 SP betragen.

(6) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

³ Wissenschaftliches Arbeiten (3 SP), Kommunikationskurs (3 SP), 20 Versuchspersonenstunden (1 SP; eine Versuchsleitertätigkeit im Rahmen des empirischen Projekts zählt hierfür nicht).

§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Psychologie die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 14 Absätze (2) und (3) als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und im Studiengang Psychologie der Humboldt Universität immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Ablegung der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung ist die Ableistung und der Nachweis eines insgesamt mindestens dreimonatigen Berufspraktikums. Es soll aus zwei bis drei unterschiedlichen Praktika bestehen mit einer Minstdauer von jeweils 6 Wochen Vollzeitbeschäftigung und i.d.R. unter Anleitung eines Diplom-Psychologen durchgeführt werden.

(3) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(4) Gegenstand der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind ein Forschungsprojekt (HWM_2, 6 SP) und die Absolvierung eines insgesamt mindestens dreimonatigen Berufspraktikums. Das erbrachte Forschungsprojekt ist Voraussetzung für die Vergabe einer Diplomarbeit.

(5) Nachweise der in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsvorleistungen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module.

(6) Nachweis über zwei bestandene Referate im Rahmen der den Fachprüfungen zugeordneten Module.

§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) In folgenden Modulen (HBM: Basismodul des Hauptstudiums; HWM: Wahlmodul des Hauptstudiums) sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese können durch eine Prüfung über das gesamte Modul oder in Teilprüfungen erbracht werden. Aus den Modulen des markierten Bereichs sind 3 Module zu wählen. Die erfolgreiche Absolvierung eines nichtpsychologischen Ergänzungsfachs wird ohne weitere Prüfung anerkannt, wenn es an Universitäten in Berlin oder Brandenburg absolviert und mit SP und Note nachgewiesen wird.

HBM_1	Angewandte Diagnostik	12 SP
HBM_2	Forschungsmethoden und Evaluation ⁴	9 SP
HWM_1	Nichtpsychologisches Ergänzungsfach I	6 SP
HWM_2	Forschungsprojekt	6 SP
HWM_3	Klinische Psychologie	12 SP
HWM_4	Arbeits- und Organisationspsychologie	12 SP
HWM_5	Pädagogische Psychologie	12 SP
HWM_6	Nichtpsychologisches Ergänzungsfach II	12 SP
insgesamt		69 SP

(2) Die Module von einem der drei Schwerpunkte Klinische Psychologie und Psychotherapie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Kognitions- und Neuropsychologie sind im geforderten Umfang mit Prüfungsleistungen abzuschließen:

a) Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Es sind alle Basismodule BM und eines der beiden Wahlmodule WM zu wählen:

SKP/BM_1	Klinische Neuropsychologie	9 SP
SKP/BM_2	Somatopsychologie	6 SP
SKP/BM_3	Vertiefung Störungsbilder	9 SP
SKP/BM_4	Vertiefung klinisch-psychologische Behandlungsverfahren	9 SP
SKP/BM_5	Klinisch-psychologische Forschung	9 SP
SKP/WM_1	Neurologie, Psychiatrie, Pathophysiologie	9 SP
HWM_7	Nichtpsychologisches Ergänzungsfach III	9 SP
insgesamt		51 SP

b) Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie
Es sind alle Basismodule BM und zwei der sechs Wahlmodule WM zu wählen:

SAO/BM_1	Methoden der Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie	6 SP
SAO/BM_2	Arbeits- und Organisationsgestaltung	11 SP
SAO/BM_3	Analyse und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen	10 SP

⁴ Schließt eine schwerpunktspezifische Lehrveranstaltung ein (3 SP)

SAO/BM_4	Interaktion und Kommunikation in Organisationen	6 SP
SAO/WM_1	Personalentwicklung und Instruktionsdesign	9 SP
SAO/WM_2	Software-Ergonomie	9 SP
SAO/WM_3	Mensch-Computer-Interaktion	9 SP
SAO/WM_4	Interaktionsprozesse in Organisationen	9 SP
SAO/WM_5	Wissensmanagement	9 SP
HWM_7	Nichtpsychologisches Ergänzungsfach III	9 SP
insgesamt		51 SP

c) Schwerpunkt Kognitions- und Neuropsychologie
Es sind alle Module zu wählen; innerhalb der Module 2-6 bestehen jeweils Wahlmöglichkeiten:

SKOG_1	Kognitionswissenschaft	6 SP
SKOG_2	Denken und Handeln	9 SP
SKOG_3	Gedächtnis, Emotion und Sprache	9 SP
SKOG_4	Trends der Kognitions- und Neuropsychologie	9 SP
SKOG_5	Kognitionspsychologische Methoden	9 SP
SKOG_6	Neurowissenschaftliche Methoden	9 SP
insgesamt		51 SP

(3) Die Prüfungsleistungen für ein Modul werden studienbegleitend erbracht. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, ergibt sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Studienpunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(4) Verbindliche Festlegungen zur Form der Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgehalten. Änderungen können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vorgenommen werden. Die Modulbeschreibungen sind bis zum Beginn des Moduls diesen Änderungen anzupassen.

(5) Die Diplomprüfung umfasst sechs oder sieben Fachprüfungen. Jede Fachprüfung ergibt sich aus den Prüfungsleistungen der zugeordneten Module. Die Note für eine Fachprüfung, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Module. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Studienpunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(6) Folgende Fachprüfungen bilden die Diplomprüfung (Umfang der zugeordneten Module in SP):

- 1 Fachprüfung in Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Forschungsmethoden, Evaluation) (HBM_1, HBM_2; 21 SP)

- 2 – 3 Fachprüfungen in den Basisfächern Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie (HWM_3 – HWM_5; jeweils 12 SP).
- 1 Fachprüfung in einem der Schwerpunktfächer Klinische Psychologie und Psychotherapie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Kognitions- und Neuropsychologie (42 - 51 SP)
- 1 – 3 Fachprüfungen in Nichtpsychologischen Ergänzungsfächern (HWM_1, ggf. ergänzt um HWM_6 und/oder HWM_7; 6 – 24 SP)
- Der Gesamtumfang der den Fachprüfungen zugeordneten Module muss 114 SP betragen.

(7) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(8) Zur Diplomprüfung gehören die Fachprüfungen nach Absatz (6) sowie die Diplomarbeit.

§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Die Diplomarbeit mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit um eine Bearbeitungsdauer von höchstens drei Monaten verlängert werden. Experimentelle Diplomarbeiten schließen quasiexperimentelle Arbeiten ein. Die Anforderungen an eine experimentelle Diplomarbeit (mit Dauer von bis zu neun Monaten) werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer des Instituts so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Der Diplomarbeit entsprechen 30 Studienpunkte.

§ 30 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych.“) verliehen.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für das Grundstudium ab dem Beginn des WS 2003/04, für das Hauptstudium ab dem Beginn des WS 2005/06.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung von 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin Nr. 1/1998) tritt für das Grundstudium mit dem Ende des Sommersemesters 2003 und für das Hauptstudium mit dem Ende des Sommersemesters 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung von 1998 aufgenommen haben, können die Prüfungen nach dieser bisherigen Ordnung ablegen.